

# **Geschäftsordnung der Vollversammlung und der Kurierversammlungen der Ärztekammer für Steiermark**

## **Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark**

Auf Grund des § 80 Zi 9 ÄrzteG 1998, BGBl 122/2006, wird verordnet.

### **Artikel I**

#### **Abschnitt I Geschäftsordnung der Vollversammlung**

##### **§ 1 Zusammensetzung – Erledigung eines Mandates**

(1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurierversammlungen unter Berücksichtigung der Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest (§ 74 (1) ÄrzteG.).

(2) Wird das Mandat eines Kammerrates erledigt (insbesondere durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit (§ 77 ÄrzteG) oder aus anderen gesetzlichen Gründen), rückt der Listennächste jenes Wahlvorschlages, dem der ausgeschiedene Kammerrat angehörte, als Ersatzmann in die Vollversammlung nach. In diesem Fall hat der Präsident den nachrückenden Ersatzmann als Mitglied der Vollversammlung an die Landesregierung zu nominieren und nach erfolgter Bestätigung als Kammerrat zur nächsten Vollversammlung oder sofern zeitlich davor eine Kurierversammlung anberaumt ist, der der neue Kammerrat automatisch angehört, zu dieser nächstfolgenden Kurierversammlung einzuberufen. Die Angelobung des neuen Kammerrates durch den Präsidenten hat zu Beginn der nächstfolgenden Kurierversammlung, der der neue Kammerrat angehört oder zu Beginn der nächstfolgenden Vollversammlung stattzufinden.

(3) Der Verzicht auf ein Mandat ist schriftlich zu erklären. Ein solcher Verzicht ist unwiderruflich.

##### **§ 2 Angelobung**

(1) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten haben nach ihrer Wahl in die Hand des Landeshauptmannes, die übrigen Kammerräte in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung der Obliegenheit abzulegen (§ 88 ÄrzteG).

(2) Für die Angelobung der Kammerräte ist folgende Formel zu verwenden:

„Ich gelobe, die Gesetze der Republik Österreich zu beachten und die mit meiner Funktion verbundenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.“

(3) Die Angelobung erfolgt in der Form, dass der Kammeramtsdirektor die Angelobungsformel verliest, der Präsident hierauf die Anzugelobenden einzeln mit Namen aufruft und diese dem Präsidenten mit den Worten „Ich gelobe“ Handschlag leisten. Während der Angelobung erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

(4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthalten muss und von den Angelobten zu unterschreiben ist.

##### **§ 3 Einberufung der Vollversammlung**

(1) Die konstituierende Vollversammlung ist vom bisherigen Präsidenten bzw. von den bisherigen Vizepräsidenten in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach der Wahl der Kammerräte abgehalten wird. Sie ist von diesem bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten (§ 78 (1) ÄrzteG.).

(2) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten

und zweiten Halbjahr, einzuberufen (§ 78 (2) ÄrzteG).

(3) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Kammerräten vor jeder ordentlichen Vollversammlung, spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten gem. § 80 ÄrzteG, die durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden (§ 79 (4) ÄrzteG).

(4) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurierversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Außerordentliche Vollversammlungen sind innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen (§ 78 (2) ÄrzteG).

(5) Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann (auch telefonisch bzw. per E-mail) unmittelbar vor dem Termin erfolgen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung hat stets zu enthalten:

a) Verifizierung des Protokolls, Bericht des Präsidenten, Posteingang, Allfälliges;  
b) andere Verhandlungspunkte werden bei der Einberufung bekannt gegeben (§ 3 (3) dieser Geschäftsordnung).

(2) Absatz 1 lit a gilt nicht für die konstituierende und außerordentliche Vollversammlung.

(3) Über Antrag eines Mitgliedes auf Unterbrechung der Sitzung zu vorbereitenden Besprechungen hat der Vorsitzende unter gleichzeitiger Festsetzung eines angemessenen Zeitausmaßes eine solche Unterbrechung zu verfügen. Die Sitzung ist nach Ablauf der festgesetzten Zeit fortzusetzen. Bei der Fortsetzung ist der Eintritt der Beschlussfähigkeit neuerlich zu prüfen. Wenn Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann die Sitzung nicht fortgesetzt werden.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, während einer Debatte den in ihr umstrittenen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen; in einem solchen Falle ist er jedoch verpflichtet, ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, in der eine neuerliche Absetzung unstatthaft ist.

#### **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden (§ 79 (3) ÄrzteG).

(2) Den Sitzungen der Vollversammlung können vom Vorsitzenden oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses fallweise für bestimmte Aufgaben Experten, Referenten und Berichterstatter, die nicht Kammerräte sind, beigezogen werden. Die Teilnahme dieser Personen ist jedoch auf die Dauer der Behandlung der betreffenden Angelegenheit beschränkt.

(3) An den Sitzungen nimmt ferner der Kammeramtsdirektor teil. Andere Kammerangestellte können vom Vorsitzenden als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen herangezogen werden.

(4) Das Antrags- und Stimmrecht steht nur den Kammerräten zu.

#### **§ 6 Vorsitz**

Die Sitzungen der Vollversammlung werden vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er von den Vizepräsidenten in der durch die Satzung festgelegten Reihenfolge mit der Bezeichnung „geschäftsführender Vizepräsident“ vertreten. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.

## **§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist (§ 79 (5) ÄrzteG).

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 79 (5) ÄrzteG).

(3) Der Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kammerräte. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden (§ 79 (6) ÄrzteG).

## **§ 9 Abstimmung**

(1) Die Wahl des Präsidenten und des gewählten Vizepräsidenten erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Andere Abstimmungen erfolgen entweder öffentlich oder geheim. Beantragt ein Kammerrat geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag abzustimmen. Ergibt eine geheime Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, entscheidet der Präsident. Dies gilt nicht bei Wahlen.

(3) Die öffentliche Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauf folgender Gegenprobe. Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerräte ihre Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen. Die Stimmenzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor oder einen anderen hiezu bestimmten Angestellten der Kammer unter Kontrolle zweier mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Kammerräte. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 10 Wortmeldung, Wortentzug**

(1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Der Vorsitzende kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema beschränken.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Kammerräten nach vorheriger Warnung das Wort zu entziehen:

- a) bei merklichem Abgehen vom Thema,
- b) bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
- c) bei Überschreitung der Redezeit.

(3) Sprecher, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Antrag an die Vollversammlung zur Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:

- a) zur Geschäftsordnung,
- b) zur Tagesordnung,
- c) zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- d) zum Antrag auf Schluss der Debatte.

## **§ 11 Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste**

(1) Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste gestellt wird, kann der Vorsitzende dem Antragsteller und einem Kontraredner das Wort erteilen, dann ist vom Vorsitzenden sofort die Abstimmung darüber vorzunehmen. Bei Annahme auf Schluss der

Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Kammerräte das Wort zu erhalten. Bei Annahme auf Schluss der Debatte ist ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen.

(2) Der Antragsteller des in der Debatte besprochenen Antrages hat stets vor der Abstimmung über seinen Antrag noch das Schlusswort zu erhalten.

### **§ 12 Ordnungsruf, Ordnungsstrafe**

Bei Verstoß gegen die Disziplin kann der Vorsitzende einen Ordnungsruf erteilen. Der zweite Ordnungsruf in derselben Sitzung gegen den gleichen Kammerrat ist zu protokollieren. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen und der Kammervorstand eine Ordnungsstrafe beschließen.

### **§ 13 Protokoll**

(1) Über alle Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung zur Einsichtnahme den Kammerräten zugeschickt werden, die innerhalb von dreißig Tagen ihre Einwände schriftlich bekannt zu geben haben. Bei Einsprüchen nicht wesentlichen Inhaltes scheint das Protokoll genehmigt. Das Protokoll ist in der nächsten Vollversammlung, sofern diese nicht nur die Konstituierung zur Tagesordnung hat, durch Beschluss zu verifizieren (§ 79 (7) ÄrzteG.).

(2) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen oder Sitzungsteile sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung dieser Protokolle ist besondere Vorsorge zu treffen.

(3) Wurde der Verlauf einer Sitzung auf Tonband aufgenommen, so ist die Aufnahme mindestens vier Jahre in Verwahrung zu nehmen und erst dann zu löschen. Bei vertraulichen Sitzungen ist das Tonbandgerät abzuschalten. Jeder Kammerrat ist berechtigt, sich vom Protokollführer die Wiedergabe der Tonbandaufnahme vorführen zu lassen.

### **§ 14 Inhalt des Protokolls**

(1) Das Protokoll hat zu enthalten:

Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,  
die Tagesordnung,

den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,

die Namen der An- und Abwesenden, bei letzteren mit dem Hinweis, ob entschuldigt oder nichtentschuldigt ferngeblieben,

ferner die Namen der Antragsteller und der Debattenredner,

den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen sowie alle wesentlichen Vorgänge.

(2) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren.

## **Abschnitt II**

### **Geschäftsordnung der Kurierversammlungen**

#### **§ 15 Zusammensetzung**

Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung. (§ 84 (1).

#### **§ 16 Einberufung der Kurierversammlung**

(1) Die Kurierversammlung ist erstmals vom Präsidenten so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach der Wahl der Kammerräte abgehalten wird. Sie ist vom Präsidenten bis zur Wahl des neuen Kurienobmannes zu leiten (§ 84 (1) ÄrzteG.).

(2) Die Kurierversammlung ist vom Kurienobmann mindestens vier mal jährlich einzuberufen

(§ 85 (1) ÄrzteG.).

(3) Die Tagesordnung bestimmt der Kurienobmann. Sie ist den Kammerräten der Kurierversammlung vor jeder Kurierversammlung, spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn, schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Die Einberufung kann per E-mail erfolgen, wenn die einzelnen Kurierversammlungsmitglieder damit einverstanden sind. Angelegenheiten, die dringlich sind, können ohne vorherige Bekanntmachung vom Kurienobmann auf die Tagesordnung genommen werden.

(4) In dringenden Fällen kann die Einberufung einer Kurierversammlung (auch telefonisch oder per E-mail) unmittelbar vor dem Termin erfolgen.

### **§ 17 Teilnahme an den Sitzungen**

Die Sitzungen der Kurierversammlungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können der Kammeramtsdirektor und von ihm beauftragte Kammerangestellte teilnehmen; ein Kammerangestellter muss jedenfalls zur Teilnahme beauftragt werden.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Kurierversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der der Kurierversammlung angehörenden Kammerräte anwesend ist.

(2) Die Kurierversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, angenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 84 (2) ÄrzteG.).

(3) Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 84 (2) ÄrzteG.).

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurie auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurierversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 84 (2) ÄrzteG.).

### **§ 19 Beschlussprotokoll**

Das Protokoll soll spätestens innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern zugestellt werden und ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

### **§ 20 Sonstige Regelungen**

Soweit in der Geschäftsordnung der Kurierversammlungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vollversammlung sinngemäß.

## **Artikel II**

### **§ 21**

Personenbezogene Bezeichnungen werden in dieser Verordnung in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form verwendet. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in Ausnahmefällen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der personenbezogenen Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **Artikel III**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Wahltag anlässlich der Wahlen der Ärztekammer für Steiermark 2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Vollversammlung und der Kurierversammlungen der Ärztekammer für Steiermark in der geltenden Fassung außer Kraft.